

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/6457 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

A. Problem

Die bisherige Aufgabenverteilung innerhalb der Justiz führt im Bereich der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und der Justizfachangestellten vielfach zu personalintensiven, arbeitsteiligen Bearbeitungsabläufen, die im Interesse einer ökonomischeren Nutzung der vorhandenen Personalressourcen einer Neuordnung bedürfen.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuss beschlossene Gesetzentwurf ermöglicht funktionsgerechtere Bearbeitungszusammenhänge, indem die Länder durch eine Öffnungsklausel im Rechtspflegergesetz ermächtigt werden, die bisher vom Rechtspfleger wahrgenommenen Geschäfte des Mahnverfahrens, der Geldstrafenvollstreckung, der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen und der Annahme letztwilliger Verfügungen in amtliche Verwahrung ganz oder teilweise auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der nachstehenden Zusammenstellung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6457 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
– Drucksache 14/6457 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Nach § 36a des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende nach diesem Gesetz vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen:

1. die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung nach den §§ 2258b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 20 Nr. 2 Buchstabe c);
2. das Mahnverfahren im Sinne des Siebten Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 in Verbindung mit § 339 Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird (§ 20 Nr. 1);
3. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nach § 188 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 7 Buchstabe c);
4. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 733 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 12);
5. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 13);
6. die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2).

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Nach § 36a des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende nach diesem Gesetz vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen:

1. unverändert
2. unverändert
3. entfällt
3. unverändert
4. unverändert
5. die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2); **hierzu gehört nicht die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.**

Entwurf

Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Die Vorschriften über die Vorlage einzelner Geschäfte durch den Rechtspfleger an den Richter oder Staatsanwalt (§§ 5, 28, 31 Abs. 2 Satz 2) gelten entsprechend.

(3) Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann in den Fällen der §§ 694, 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung eine Entscheidung des Prozessgerichts zur Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 576 der Zivilprozessordnung) nicht nachgesucht werden. Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gilt § 31 Abs. 6 entsprechend.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann in den Fällen der §§ 694, 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung eine Entscheidung des Prozessgerichts zur Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 573 der Zivilprozessordnung) nicht nachgesucht werden. Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gilt § 31 Abs. 6 entsprechend.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/6457 in seiner 190. Sitzung am 27. September 2001 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Entwurf ermöglicht es den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel, die bisher dem Rechtspfleger zugewiesenen Geschäfte des Mahnverfahrens, der Geldstrafenvollstreckung, der Annahme von Testamenten und Erbverträgen in amtliche Verwahrung und der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen und Urkunden ganz oder teilweise auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und damit grundsätzlich (§ 153 Abs. 2 GVG) auf den mittleren Justizdienst zu übertragen. Gleichzeitig soll die bisher schon bestehende Regelung (§ 153 Abs. 3 Nr. 1 GVG) erhalten bleiben, die es den Ländern ermöglicht, derartige Übertragungen flexibel zu handhaben, indem sie durch Verwaltungsvorschriften bestimmen können, dass bestimmte, schwierigere Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von den Beamten des gehobenen Justizdienstes zu erledigen sind.

Wesentliches Anliegen des Entwurfs ist es, durch eine strukturelle Reform justizinterner Arbeitsabläufe im Verhältnis zwischen Rechtspflegern und Angehörigen des mittleren Justizdienstes bzw. Justizfachangestellten funktionsgerechtere Bearbeitungszusammenhänge und eine ökonomischere Nutzung der vorhandenen Personalressourcen zu ermöglichen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im Rechtsausschuss

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 120. Sitzung am 20. März 2002 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der Rechtsausschuss begrüßte mehrheitlich die mit dem Entwurf verfolgten Reformziele. Darüber hinaus schlug er im Wesentlichen noch vor, § 36b Abs. 1 Nr. 3 RPflG-E im Hinblick auf das am 1. Juli 2001 in Kraft getretene Zustellungsreformgesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) zu streichen und in § 36b Abs. 1 Nr. 5 RPflG-E zusätzlich klarzustellen, dass sich die Übertragungsermächtigung hinsichtlich der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen nicht auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erstreckt.

Die **Koalitionsfraktionen** erläuterten, dass mit dieser Änderung des Rechtspflegergesetzes in gewisser Weise auf die beabsichtigte Binnenreform der Justiz vorgegriffen werde, mit der Aufgaben von Richtern auf die Rechtspfleger und von den Rechtspflegern auf den mittleren Justizdienst verlagert werden sollen. Die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates beabsichtigte Gesetzesänderung werde Entlastungen für den Bereich der Rechtspfleger bringen. Aus diesem Grund werde die Mehrzahl der Länder sich an dieser Regelung beteiligen. In der vergangenen Legislaturperiode sei bereits die Zuständigkeit zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung im Rahmen der Zwangsvollstreckung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher übertragen worden. Dies werde in den meisten Ländern erfolgreich gehandhabt. Dort, wo es insoweit Probleme gebe, seien keine ausreichenden Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt worden. Für beide Fälle gelte, dass eine Verlagerung von Aufgaben die Notwendigkeit mit sich bringe, den mittleren Dienst entsprechend auszubilden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass sie es im Großen und Ganzen für sinnvoll erachte, den Ländern die Möglichkeit zu geben, verschiedene, derzeit noch dem Rechtspfleger obliegende Aufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass sie den Gesetzentwurf ablehne, da durch die Länderöffnungsklausel, für die es keinen Bedarf gebe, innerhalb der Bundesrepublik ein „Zuständigkeitsflickenteppich“ entstehe. Dies laufe den Interessen der Rechtspflege entgegen, die auch im Hinblick auf die europäischen Regelungen möglichst einheitlich gestaltet sein sollte.

Die **Fraktion der PDS** erklärte, dass sie sich bei der Abstimmung enthalten werde. Zwar habe sie im zivilrechtlichen Bereich gegen die Übertragung von Aufgaben vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle keine Einwände, im strafrechtlichen Bereich hege sie jedoch trotz der Klarstellung in § 36b Abs. 1 Nr. 5 RPflG Bedenken. Zum einen sei im strafrechtlichen Bereich hiermit keine Arbeitserleichterung verbunden und zum anderen sei eine Überforderung der Urkundsbeamten zu befürchten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit dem Entwurf unverändert gefolgt wurde, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/6457, S. 8 ff. Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu § 36b Nr. 3 RPflG

Die Vorschrift sollte gestrichen werden, weil sie ab 1. Juli 2002 (Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206)) leerlaufen würde. Mit dem Zustellungsreformgesetz wird das Erfordernis einer geson-

derten gerichtlichen Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen beseitigt. § 20 Nr. 7 Buchstabe c RPflG, auf den § 36b Abs. 1 Nr. 3 RPflG-E Bezug nimmt, ist durch das Zustellungsreformgesetz deshalb bereits aufgehoben worden. Die Übertragung der Erlaubniserteilung vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle lediglich für die noch verbleibende Zeit bis zum 30. Juni 2002 erscheint nicht sinnvoll.

Zu § 36b Nr. 4, 5, 6 RPflG

Als redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 36b Abs. 1 Nr. 3 RPflG-E ist die Zählung der nachfolgenden Nummern 4, 5 und 6 anzupassen (Umbenennung in Nr. 3, 4, 5).

Zum neuen § 36b Nr. 5 RPflG

Innerhalb aller Fraktionen bestand Einigkeit darüber, dass sich die Übertragungsermächtigung nach dieser Vorschrift lediglich auf die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, jedoch nicht auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bezieht. Letztere bleibt wie bisher Sache des Rechtspflegers. Dies soll zur Vermeidung von Missverständnissen im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu § 36b Abs. 3 RPflG

Mit Rücksicht auf das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) ist als redaktionelle Folgeänderung der Verweis auf § 576 ZPO durch den Verweis auf § 573 ZPO zu ersetzen. Außerdem ist der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 zu ersetzen (redaktionelle Folgeänderung zur geänderten Zählweise im Anschluss an die Streichung von Nr. 3).

Berlin, den 20. März 2002

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

